

Mandats- und Vergütungsbedingungen mit Haftungsbeschränkung von Rechtsanwalt Dr. Dirk Böhler, LL.M. (RA)

1 Anwendungsbereich

Diese Mandats- und Vergütungsbedingungen mit Haftungsbeschränkung gelten für jede von Rechtsanwalt Dr. Dirk Böhler, LL.M. (RA) gegenüber dem Auftraggeber (Mandant) erbrachte Dienstleistung gemäß Ziffer 2. Wurde eine Dienstleistung gemäß Ziffer 2 bereits von RA gegenüber Mandant erbracht und gibt Mandant gegenüber RA weitere Dienstleistungen gemäß Ziffer 2 in Auftrag, gelten die AGB ohne ausdrückliche oder erneute Einbeziehung auch für diese Dienstleistungen.

2 Dienstleistungen

RA erbringt seine Dienstleistungen nach Maßgabe dieser AGB in folgenden Kategorien:

Erstberatung: Darlegung und summarischer Bewertung der relevantesten Handlungsoptionen des Mandanten in Form einer kurzen schriftlichen (oder bei übereinstimmendem Willen von RA und Mandant: telefonischen) Mitteilung zur Verschaffung einer ersten Orientierung unter Berücksichtigung der Rechtsfrage des Mandanten, jedoch ausschließlich auf Grundlage seiner Sachverhaltsschilderung ohne Verpflichtung zur weiteren Sachverhaltsermittlung, tiefergehenden Prüfung oder Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen. Der von RA im Rahmen der Erstberatung geschuldete Zeitaufwand beträgt höchstens eine Stunde.

Beratung und Vertretung: Vollumfängliche rechtsanwaltliche Beratung und Vertretung nach Maßgabe anwaltlicher Berufspflichten und dieser AGB.

Genehmigungsmanagement: RA legt auf kanzeleigenen Speichermedien ein sortiertes und indexiertes Archiv von ihm von Mandant übergebenen digitalen Unterlagen an und stellt es dem Zugriff des Mandanten zur Verfügung. Die Ablage erfolgt in Form volltextsuchfähiger PDF-Dokumente; die Speicherung erfolgt verschlüsselt und mindestens einfach redundant.

Fristenmonitor (nur bei gleichzeitiger Buchung des Genehmigungsmanagements): RA erinnert Mandant per Email oder auf andere geeignete, verabredete Weise an Fristen, die sich aus den dem RA vom Mandanten im Rahmen des Genehmigungsmanagements übergebenen Unterlagen ergeben.

CO2 Kompensation: Veranlassung der Löschung einer von Mandant bestimmten Menge von CO2-Zertifikaten (CER) aus Projekten unter dem Clean Development Mechanism nach Art. 12 des Kyoto-Protokolls durch die Paris Projects GmbH.

Umweltsünden-Alarm: Weiterleitung des vom Mandanten per einmaliger Eingabe in das entsprechende Webformular dargelegten Sachverhalts an die maßgebliche Behörde in Bottschenschaft und, auf Anforderung, Entgegennahme und Weiterleitung an den Mandanten einer Rückmeldung der Behörde, jedoch ohne Beratung, Kommentierung, Bewertung oder Stellvertretung.

Verfügbarkeitsabfrage: RA teilt Mandant seine generelle Verfügbarkeit für die Beratung zu einem von Mandant spezifizierten Thema mit. Eine inhaltliche Befassung, Beratung oder Vertretung durch RA ist nicht geschuldet.

3 Gegenstand und Begünstigter von Erstberatung und Beratung und Vertretung

Inhalt und Umfang der von RA zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem konkret erteilten Mandat und den Regelungen dieser AGB. Das Mandat zur Beratung und Vertretung kann in Textform geändert oder konkretisiert werden.

RA erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich gegenüber dem Mandanten; eine Einbeziehung Dritter in das Mandatsverhältnis ist ausgeschlossen. Leistungen des RA aus dem Mandat dürfen Dritten nicht ohne in Textform erklärte Zustimmung des RA und nicht ohne Hinweis auf das Bestehen der Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 6 dieser AGB zur Verfügung gestellt werden.

4 Vergütung

Die Vergütung des RA durch den Mandant für eine Erstberatung beträgt 199 €.

Die Beratung und Vertretung erfolgt erfolgsunabhängig nach Zeitaufwand (§ 4 RVG). Der Stundensatz beträgt 299 €. Die Abrechnung erfolgt nach Zeiteinheiten von 6 Minuten Länge zu je einem Zehntel des Stundensatzes. Reisezeiten werden mit halbem Stundensatz abgerechnet. Die gesetzlichen Regeln in Anlage 1 Nr. 7000, 7002 bis 7006 RVG gelten entsprechend. Für Akteneinsicht gilt ein Mindestaufwand von einer Stunde. Sonstige Auslagen, z.B. für die Bereitstellung von Konferenzräumen, werden gegen Nachweis gesondert berechnet. Reisekosten werden unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel auf Grundlage der schnellsten verfügbaren Bahnreise mit der Deutschen Bahn in 1. Klasse ohne Rabatte ermittelt; ist eine Reise mit der Deutschen Bahn nicht möglich oder nicht zumutbar, sind die Kosten eines angemessenen alternativen Reisemittels maßgeblich. RA ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen und Abschlagsrechnungen zu stellen. Eine Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mandats. Bei gerichtlicher Tätigkeit beträgt die Vergütung nicht weniger als die gesetzliche Gebühr. Gegnerische Parteien, Verfahrensbeeteiligte oder die Staatskasse müssen im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Für das Genehmigungsmanagement berechnet der RA 99 € pro Monat; der Fristenmonitor kostet 49 € pro Monat. Die erforderliche Indexierung und Sortierung sowie ggf. die für die Einrichtung des Fristenmonitors nötige Prüfung erfolgt zum Stundensatz von 249 €.

Eine Kompensation von CO₂-Emissionen erfolgt zum Preis von 9,90 € pro Tonne. RA kann gestaffelte Rabatte für größere Mengen anbieten.

Der Umweltsünden-Alarm kostet 49 € (ggf. zzgl. 9,90 € für die Weiterleitung einer Antwort der Behörde).

Die Verfügbarkeitsabfrage kostet 29 €. Erteilt Mandant dem RA anschließend einen Auftrag zur Beratung und Vertretung, wird dieser Betrag auf die übrige Vergütung angerechnet.

Der jeweilige Rechnungsbetrag ist fällig 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Textform. Wird eine Rechnung länger als einen Monat nach Fälligkeit nicht beglichen, kann RA alle Verträge mit Mandant außerordentlich kündigen, sofern er Mandant mindestens einmal nach Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert hat und seit dieser Erinnerung mindestens drei Werktage vergangen sind.

Sofern es sich bei Mandant um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt, verstehen sich alle in diesen AGB genannten Preise exklusive aller etwaigen Steuern und Abgaben, insbesondere exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bei Dienstleistungen, die über mehr als 28 Tage hinweg erbracht werden (Genehmigungsmanagement, Fristenmonitor, und in der Regel: Beratung und Vertretung) kann RA durch Erklärung gegenüber Mandant einmal pro Kalenderjahr eine für die Zukunft geltende Anpassung der Preise gemäß Destatis-Verbraucherpreisindex ("Veränderung zum Vorjahresmonat" bezüglich des Monats der Erklärung) vornehmen.

5 Beratungsleistung

Die Rechtsberatung des RA erfolgt ausschließlich nach deutschem Recht. Auskünfte des RA, die sich auf anderes als deutsches Recht beziehen, stellen keine verbindliche, haftungsbegründende Rechtsberatung dar.

RA schuldet dem Mandanten keine Beratung im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen oder Folgen. Steuerrechtliche Beratung kann auf keine Weise und in keiner Form Teil des Mandats werden.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art ist RA nur nach rechtzeitiger Anweisung des Mandanten in Textform verpflichtet.

6 Haftungsbeschränkung

Ansprüche des Mandanten gegen RA wegen Pflichtverletzungen bei der anwaltlichen Tätigkeit im Rahmen des Mandats sind in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Haftungshöchstbetrag von insgesamt 1.000.000 € beschränkt. In dieser Höhe besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Für Pflichtverletzungen außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit ist die Haftung des RA auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Mandanten sowie gegenüber Dritten, die Rechte aus dem Mandatsverhältnis herleiten können oder in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses einbezogen sind. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7 Partner- und Premiummodell

Mandanten, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, können für die Beratung und Vertretung folgende Sonderkonditionen buchen:

Im Partnermodell kontrahiert der Mandant den RA als externe Rechtsabteilung zur Einbindung in seinen laufenden Betrieb. Der Stundensatz beträgt lediglich 249 €. RA ist berechtigt, monatlich 10 Stunden abzurechnen, auch wenn tatsächlich weniger Aufwand anfiel. Mandant ist berechtigt, RA direkt auf dessen Mobilfunknummer anzurufen. Die Laufzeit beträgt jeweils sechs Monate und verlängert sich um eine weitere Periode, wenn der Vertrag nicht bis ein Monat vor Ende der laufenden Periode in Textform gekündigt wurde.

Im Premiummodell gelten die normalen Bedingungen der Beratung und Vertretung, jedoch erhöht sich die Haftungshöchstsumme auf 5.000.000 € und der Stundensatz auf 349 €. Auch hier ist Mandant berechtigt, RA direkt auf dessen Mobilfunknummer anzurufen.

8 Erstberatung, CO2 Kompensation, Genehmigungsmanagement, Fristenmonitor

Die Vertragslaufzeit des Genehmigungsmanagements beträgt jeweils sechs Monate mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Periode. Dasselbe gilt entsprechend für den Fristenmonitor.

Die Erstberatung erfolgt innerhalb von sieben Werktagen; für einen Aufpreis von 100 € erbringt RA die Erstberatung innerhalb von 3 Werktagen, für einen Aufpreis von 200 € bis Ende des auf die Beauftragung folgenden Werktags (jeweils bis spätestens 23:59 Uhr). Werktage in diesem Sinne sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher und Berliner Feiertage sowie mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers.

Die CO2 Kompensation kann RA von einer Vorauszahlung abhängig machen.

9 Language Support und Time Zone Support

Für die Beratung und Vertretung stehen folgende Zusatzleistungen zur Verfügung:

Mit Language Support erfolgt die Beratung bei Bedarf in englischer Sprache; der Stundensatz der betroffenen Zeiten erhöht sich hierfür um 30 %. Bei Bedarf zieht RA auch Übersetzer und Dolmetscher für andere Sprachen heran; der hierfür anfallende Aufwand bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln dieser AGB.

Mit Time Zone Support passt RA seine Verfügbarkeit einer anderen Zeitzone an. Der jeweilige Stundensatz erhöht sich hierfür um 10 % pro Zeitzone Differenz.

10 Verjährung

Ansprüche, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, verjähren abweichend von § 199 Abs. 3 BGB spätestens drei Jahre nach Entstehen.

11 Datensicherheit

Mandant und RA tauschen Informationen und Daten auch auf elektronischem Wege aus. RA ist berechtigt, hierfür die Email-Adressen zu verwenden, die der Mandant zu Beginn oder im Laufe des Mandatsverhältnisses für die Kommunikation verwendet oder darin angegeben hat.

Dem Mandanten ist bekannt, dass Daten, die per Email versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Der Mandant teilt dem RA in Textform mit, wenn der Austausch von Informationen und Daten unter Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungstechniken oder nicht mehr auf elektronischem Wege erfolgen soll; hierdurch entstehende Zusatzkosten trägt der Mandant.

Mandant ist damit einverstanden, dass RA seine Akte digital führt und Dokumente, deren Rechtswirksamkeit keiner physischen Urkunde bedürfen, nach ihrer Digitalisierung vernichtet.

12 Textform und salvatorische Klausel

Soweit der Vertrag keine ausdrückliche anderweitige Regelung trifft, kann er nur in Textform ergänzt oder geändert werden. Dies gilt auch für die Formerfordernisse selbst. Die Verwendung des Webformulars der Webseite des RA genügt der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt.

13 Schlussbestimmungen

Ansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag können nur nach in Textform erklärter Zustimmung des RA abgetreten werden.

Sollte der Mandant nicht ausschließlich im eigenen Interesse, sondern als Treuhänder oder für einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes handeln, hat er den RA hierüber sofort schriftlich zu unterrichten.

Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

* * *

Berlin, 5. Februar 2024
Rechtsanwalt Dr. Dirk Böhler, LL.M.